



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 28.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen **als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards (§ 4 Abs. 3 CoronaVO): Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und insbesondere in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird.

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen **Beherbergungsbetrieben** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Beherbergungsbetrieben](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **beruflichen Bildungsstätten** gilt eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von beruflichen Bildungsstätten](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung für körpernahe Dienstleistungen](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Gaststätten](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Vergnügungsstätten](#)

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Liefersdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen

Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich

Änderungsschneiderei

Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen

Autovermietung, Car-Sharing

Autokinos

Bäckereien/Konditoreien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)

Bestatter

Bogen-Parcours (im Freiluftbereich)

Bootsverleih

Brennstoffhandel

Bungee-Sprunganlagen

Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz

Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken

Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase

Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf

Fahrrad-, Segway-, Quadverleih

Fahrradwerkstätten

Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen

Ferienwohnungen und vergleichbare Wohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt

Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)

Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)

Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)

Friseure

Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Geführte Touren zu touristischen Zwecken (auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc.)

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (im Freiluftbereich)

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel)

Lohnsteuerhilfvereine

Makler

Metzgereien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)

Minigolfanlagen im Freiluftbereich

Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)

Mountainbike-Parcours im Freiluftbereich

Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten

Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums

Orthopädieschuhmacher

Outlet-Center

Paintball-Anlagen im Freiluftbereich	Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme		Verkaufsautomaten
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen
Raiffeisenmärkte	Sportkurse im Freien	Versicherungsbüros
Reifenservice	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste	Warenlieferung und Montage
Reisebüros	Tankstellen	Waschsalons
Sanitätshäuser	Textilreinigung	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
Schuh- und Schlüsselreparatur	Tierbedarf	Wein- und Spirituosenhandlungen
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Sommerrodelbahnen	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)	Zeitungen und Zeitschriften
Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen.	Verkauf von Jägereibedarf	

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen noch geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen noch nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai)	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai; bereits geöffnete Bereiche siehe grüner Bereich)	Indoor-Sportanlagen (Öffnung ab 2. Juni)	Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen und Shisha-Bars (Öffnung ab 2. Juni; bereits ab 30. Mai Öffnung für bestuhlte Außenbereiche von Bars und Kneipen)
Bogen-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Reisebusse im touristischen Verkehr
Clubs und Diskotheken	Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos (Öffnung ab 1. Juni geplant*)	Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder (Öffnung ab 2. Juni zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen sowie für Trainingseinheiten von Sportvereinen und andere Angebote an Vereinsmitgliedern)
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab 2. Juni, derzeit nur Kurse im Freien möglich)	Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen	
Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai)	Minigolfanlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Mountainbike-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Paintball-Anlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	

***vorbehaltlich entsprechender gesonderter rechtlicher Regelung**